



Fachabteilung 13C

→ **Naturschutz**

**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Peter Frank/Ro  
Tel.: (0316) 877 - 3075  
Fax: (0316) 877 - 4295  
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA 13C – 50 E 18/32-2005

Graz, am 9. Juni 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des  
Gebietes "Lafnitztal - Neudauer Teiche" zum Europaschutz-  
gebiet Nr. 27; Kundmachung.

## Kundmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien, 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf die Steiermark, umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits mit mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ: 6-50 E 2/260-97), 12 Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes Lafnitztal – Neudauer Teiche erfolgte in Entsprechung des Regierungsbeschlusses vom 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998.

**Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:**

Die Jahrtausende alte Grenzlinie Lafnitz hatte bereits in der Römerzeit große Bedeutung und bildet noch heute zwischen den Ortschaften Neustift und Fürstenfeld die Grenze zwischen den Bundesländern Steiermark und Burgenland. Gerade diesem Abschnitt (Lauflänge von ~ 63 Km) ist besonders aus naturräumlicher und flussmorphologischer Sicht höchste Bedeutung beizumessen.

Das Quellgebiet befindet sich im sogenannten Lafnitzeck in den Hochlagen zwischen dem Wechsel- und Masenbergmassiv. Nach seinem Austritt aus dem kristallinen Grundgebirge setzt der Dammuferfluss seinen Lauf in tertiären Aufschotterungen als immer stärker mäandrierender Fluss bis ins Tiefland der Raab fort und fließt zum größten Teil im illyrischen Flach- und Hügelland. Ab St. Gotthard in Ungarn ist die Lafnitz Teil der Raab, gelangt mit ihr in die Donau und schließlich ins Schwarze Meer. Der Fluss, dessen gesamte Laufstrecke in Österreich 110 Flusskilometer beträgt - davon haben 11 km Wildbachcharakter - bildete in der Vergangenheit in mehreren Bereichen Verzweigungsstrecken, die deutliche Übergänge zu Flussmäandern zeigten. Teile der ehemaligen Mäanderlandschaft sind heute, insbesondere südlich des Ortes Lafnitz, zwischen Burgau und Hackerberg, im Bereich des Naturschutzgebietes Lafnitz-Stögersbachmündung und im Gemeindegebiet von Rudersdorf, am Rand des Ledergassler Waldes nördlich von Fürstenfeld, erhalten geblieben.

Eine Renaturierung regulierungsgeschädigter, ehemals verzweigter Flüsse als deutliche Bereicherung dieser Ökosysteme wird europaweit begrüßt, lässt sich aber kaum oder nur unter großem finanziellen Einsatz durchführen. An der Lafnitz existieren noch zahlreiche natürliche oder naturnah verbliebene Strecken, die als Vorbild für Renaturierungen und Revitalisierungen dienen können. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Lafnitz im Untersuchungsgebiet beläuft sich auf mehr als drei Viertel der Fließstrecke. Der Fluss weist im oberen Fließabschnitt bis Rohrbach die Güteklasse I-II auf, geht jedoch aufgrund allgemeiner Nährstoffanreicherung in Güteklasse II über. Kleinere Erlen- und Grauweidenbestände sind Reste der ehemaligen Sumpfwälder aus der Zeit vor der Kulturnahme durch den Menschen. Sämtliche Großseggenrieder und der überwiegende Teil der Feuchtwiesen werden heute nicht mehr genutzt. Das Ausbleiben der Mahd hat dazu geführt, daß die natürliche Vegetation von nährstoffliebenden Hochstauden verdrängt wurde. Größere Gehölzflächen (Auwälder) finden sich einerseits im Süden bei Rudersdorf und auf halber Strecke zwischen Fürstenfeld und Bierbaum, andererseits, in großflächigerer Form zwischen Neudau und Wörth, nördlich von Wörth und zwischen Wörtherberg und Wolfau im bestehenden Naturschutzgebiet Lafnitz-Stögersbachmündung. Es dominieren Erlenaltbestände; vereinzelt finden sich noch Bruchweiden (*Salix fragilis*). Die Gehölzinseln der Tallandschaft zwischen Burgau und Neudau werden von Grauweidengebüschen aufgebaut, die diesem Talabschnitt in Verbindung mit den Wiesen einen parkähnlichen Charakter verleihen. Durch die Flussregulierung wurde in den ehemaligen arten- und individuenreichen Auwäldern ein gleichsam statischer Zustand erreicht.

Bedingt durch Bodenreifung wandelte sich das Pflanzenkleid der Aue. Wiesenbewirtschaftung wurde im gesamten Talquerschnitt möglich. Trotzdem konnten Teile einer ursprünglichen Aue und Flächen mit traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung abschnittsweise erhalten bleiben. Nur wenige Quadratmeter umfasst der vom Pfeifengras (*Molinia caerulea*) dominierte Pflanzenbestand einer gut ausgebildeten und trotz fehlender Mahd in manchen Bereichen nur gering verbrachten Pfeifengras-Streuwiese. Der Standort unterscheidet sich durch seine gute Wasserversorgung wesentlich von den höher und trockener gelegenen Mähwiesen. Das starke Auftreten von Feuchtigkeitszeigern lässt auf hohe Frühjahrsfeuchtigkeit des Bodens schließen. Dies ist der artenreichste Pflanzenbestand des Lafnitztales mit einem hohen Prozentsatz an geschützten und regional gefährdeten Arten. Die Schilfbestände wirken landschaftsgliedernd und erhöhen den Reiz der letzten Wiesen. Schilfröhricht vermag an Uferdämmen, die gewöhnlich vom biegsamen Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) gebildet werden, das Ufer zu festigen und vor übermäßiger Erosion zu schützen.

Pionier-Weidengebüsche, wie sie für Mittel- und Unterläufe sonst typisch sind, fehlen im Gebiet fast völlig. Sie wären der Weichholzau i. e. Sinn als Ufer-"Mantel" vorgelagert, können sich jedoch an der Lafnitz nicht oder kaum ausbilden, da die unterspülten Ufer bzw. Innenufer sehr steil abbrechen und keine typische Verlandungsgesellschaft aufkommen lassen. Heckensäume und Waldränder treten im Lafnitztal überall dort auf, wo Gehölzbestände und gehölzfreie Gesellschaften aneinandergrenzen. Sie können von hoher Feuchtigkeit geprägt sein (Ufergehölzsäume) oder eine Folge der Bewirtschaftung (Ackerrainggesellschaften) darstellen.

Vom ornithologischen Standpunkt betrachtet ist das Lafnitztal ein schutzwürdiges Flusstal in der Steiermark. Die Artenvielfalt des Abschnittes zwischen Königsdorf und Lafnitz erklärt sich dadurch, dass der Flußlauf über einen Großteil seiner Laufstrecke im Urzustand erhalten geblieben ist. Weiters wird der feuchte Talboden nicht so intensiv bewirtschaftet wie in angrenzenden Flusstälern (Feistritz, Raab), weshalb größere Feuchtwiesenkomplexe vorhanden sind. Die Feuchtwiesen sind sehr wertvolle Nahrungsgebiete für Weiß- und Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*, *Ciconia nigra*). Für die Kornweihe (*Circus cyaneus*) stellt das Lafnitztal ein wichtiges Überwinterungsgebiet dar.

### Vogelschutz-Richtlinie

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, für alle in der Gemeinschaft heimischen wildlebenden Vogelarten „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“ (Art. 3 Abs. 1 leg.cit.).

Als entsprechende Maßnahmen sind die „Einrichtung von Schutzgebieten, Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten; die Wiederherstellung zerstörter sowie die Schaffung neuer Lebensstätten“, vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 leg.cit.).

Die Anwendung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume ist für die im Anhang I aufgelisteten, besonders seltenen, gefährdeten oder empfindlichen Arten erforderlich (Art. 4 leg.cit.). Die Mitgliedstaaten **„erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten“** (Art. 4 Abs. 1 leg.cit.)

Für die nicht in Anhang I aufgeführten (regelmäßig auftretenden) Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze von den Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dabei soll dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete (z.B. Schutzgebiete gemäß der Ramsarkonvention) wesentliche Bedeutung beigemessen werden (Art. 4 Abs. 2 leg.cit.).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume, sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken“, in den Schutzgebieten zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 leg.cit.).

Dies bedeutet, dass der jeweilige Staat und in diesem Fall das Bundesland Steiermark verpflichtet ist, bei Auftreten der in Anhang I aufgelisteten Arten, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Lebensräume durchzuführen hat, worunter auch die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SPA's) zu verstehen ist.

## Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt genauso wie die Vogelschutz-Richtlinie einen Mindeststandard vor, der eingehalten werden muß. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg.cit.) beizutragen. Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg.cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengem Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Innerhalb dieses Anhangs sind besondere Lebensräume, die von hervorragender Bedeutung sind, als prioritär mit einem „Sternchen“ gekennzeichnet. Zumindest bei Vorliegen bzw. Auffinden solcher Gebiete ist Österreich und damit das Bundesland Steiermark verpflichtet, diese Gebiete unter den erforderlichen Schutz zu stellen. Als Grundlage dafür ist die Einstufung der Lebensräume im Rahmen des Corine-Programms (Corine-Biotops) ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang wurde von Prof. Georg Grabherr und Norbert Sauberer im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Studie erstellt, welche die Schwerpunktlebensräume beinhaltet. Unter der Bezeichnung „fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Österreich“ (UBA-95-115) wird auf die im Anhang I enthaltenen Lebensräume eingegangen und diese nach prioritären und nichtprioritären Arten aufgegliedert.

Im Anhang II werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Lebensräume die Ausweisung von Schutzgebieten erforderlich ist. Kriterien sind einerseits die potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw. die Seltenheit bestimmter Arten. Hier ist bei Übereinstimmung mit dem Anhang II eine Ausweisung von Schutzgebieten zwingend vorgesehen. Prioritäre Arten werden mit einem „Sternchen\*“ gekennzeichnet.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

### Gemeinden im NATURA 2000-Gebiet sind:

Altenmarkt bei Fürstenfeld, Bad Blumau, Burgau, Eichberg, Fürstenfeld, Lafnitz, Loipersdorf, Mönichwald, Neudau, Riegersberg, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, St. Johann in der Haide, St. Lorenzen am Wechsel, Schlag bei Thalberg, Vornholz, Waldbach, Wenigzell und Wörth an der Lafnitz.

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird zu erlassen sein:

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Stmk. Naturschutzgesetz 1976:**

**Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I**

Code Nr.	Lebensraumtyp
<b>91E0</b>	<b>Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern*</b>
3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleurop. und perialpinen Raumes mit Zwergbinsenfluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen

**Säugetiere nach der FFH-Richtlinie Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1321	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1355	Fischotter	Lutra lutra

**Amphibien nach der FFH-Richtlinie Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1167	Alpen-Kammolch	Triturus carnifex
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata

**Fische nach der FFH-Richtlinie Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1098	Ukrainisches Neunauge	Eudontomyzon spp.
1124	Weißflossengründling	Gobio albipinnatus
1130	Schied (Rapfen)	Aspius aspius
1134	Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia
1159	Zingel	Zingel zingel
1160	Streber	Zingel streber
1163	Koppe	Cottus gobio

**Wirbellose nach der FFH-Richtlinie Anhang II**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Großer Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar
1061	Dunkler Ameisenbläuling	Maculinea nausithous
1078	Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria

**Vögel nach der VS-Richtlinie Anhang I**

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A 022	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus
A 023	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax
A 024	Rallenreiher	Ardeola ralloides
A 026	Seidenreiher	Egretta garzetta
A 027	Silberreiher	Egretta alba (Casm. Albus)
A029	Purpureiher	Ardea purpurea
A 030	Schwarzstorch	Ciconia nigra
A 031	Weißstorch	Cicoria cicoria
A 034	Löffler	Platalea leucorodia
A 060	Moorente	Aythya nyroca
A 072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A 073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A 075	Seeadler	Haliaeetus albicilla
A 081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A 082	Kornweihe	Circus cyaneus
A 084	Wiesenweihe	Circus pygargus
A 089	Schreiadler	Aquila pomarina
A 094	Fischadler	Pandion haliaetus
A 098	Merlin	Falco columbarius
A 103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A 122	Wachtelkönig	Crex crex
A 127	Kranich	Grus grus
A 151	Kampfläufer	Philomachus pugnax
A 166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola
A 193	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo
A 197	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger
A 229	Eisvogel	Alcedo atthis
A 234	Grauspecht	Picus canus
A 236	Schwarzspecht	Drycopus martius
A 255	Brachpieper	Anthus campestris
A 272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica
A 293	Mariskensänger	Acrocephalus melanopogon
A 307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria
A 321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis
A 338	Neuntöter	Lanius collurio

Es besteht für alle physischen (Grundeigentümer) und juristischen Personen, die ein Interesse haben, die Möglichkeit

**bis zum 29. Juni 2005**

zum beabsichtigten Vorhaben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at)) zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Leiter der Fachabteilung:

HR. Dr. Hannes Zebinger eh.  
*(Unterschrift auf Original im Akt)*

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter <http://www.gis.steiermark.at>) ;
- GIS-Karte Lafnitztal – Neudauer Teiche
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at>) - Menüpunkt „Begutachtungen“.

